



D/11566/2023
A/1062/2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weerberg vom 13.12.2023 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Weerberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,00 v.H. des für die Gemeinde Weerberg von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors, das sind sohin je Einheit € 4,62,- der Bemessungsgrundlage, fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors erlassen mit Gemeinderatsbeschluss von 19.01.2015 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Gerhard Angerer



Dieses Dokument wurde von Gerhard Angerer elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.weerberg.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht am 14.12.2023

Angeschlagen am: 14.12.2023
Abgenommen am: 29.12.2023

eingegangene Stellungnahmen: 